

# Statuten des Jahrgängervereins 1988 Villmergen

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jahrgängerverein 1988 Villmergen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Villmergen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Förderung des Kontakts unter den Mitgliedern. Zur Erreichung dieses Zwecks kann er gesellschaftliche oder kulturelle Anlässe organisieren oder daran teilnehmen. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Organisation des "Güüge" im Jahr 2038.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder werden können:

- in Villmergen wohnhafte Personen mit Jahrgang 1988
- Klassen Kameradinnen und Kameraden, welche in Villmergen oder Hilfikon die Schule mit dem Jahrgang 1988 besucht haben

Ausnahmen werden durch das einfache Mehr an der Generalversammlung bestimmt

### Art. 4 Aufnahme

Die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## III. Finanzen

### Art. 7 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, dessen Höhe auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt wird. Neue Mitglieder zahlen einen einmaligen Eintrittsbeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Im weiteren wird entschieden, dass langjährige Einwohner aus Villmergen, die nach dem 39. Lebensjahr dem Verein beitreten und am Güüge teilnehmen wollen, die fehlenden Jahre den Mitgliederbeitrag nachzahlen müssen.

Passiv-Mitgliedschaft: Es ist eine Passiv-Mitgliedschaft im Verein möglich. Der Betrag entspricht der Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrags. Die Passiv-Mitglieder können an den jährlichen Jahrgänger-Versammlungen teilnehmen, sind aber vom Güüge ausgeschlossen. Wenn sich jemand trotzdem zum Mitmachen am Güüge entscheidet, wird diese Person verpflichtet, den Mehrbeitrag, d.h. Differenz vom Passiv-Mitgliederbeitrag zum Aktiv-Mitgliederbeitrag nachzuzahlen.

### Art. 8 Verwendung der Mittel

Die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen werden zur Förderung und Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation

### Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

1. *Generalversammlung:*

### Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

## **Art. 12 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 13 Stimmrecht**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

*2. Vorstand:*

## **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Weitere Ämter können nach Bedarf geschaffen werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss stets ungerade sein, um eine klare Mehrheitsbildung bei Abstimmungen zu gewährleisten.

## **Art. 16 Wahl und Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 17 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Art. 18 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor.

## **Art. 19 Befugnisse**

Der Vorstand versammelt sich zur Sitzung nach Notwendigkeit. Er besitzt die Kompetenz, jährliche Anschaffungen in der Höhe von CHF 500.- von sich aus zu tätigen.

*3. Rechnungsrevisoren:*

## **Art. 20 Wahl und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 21 Statutenänderung**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende wohltätige Institution.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen**

Soweit in diesen Statuten keine oder keine anders lautenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.06.2025 angenommen und treten sofort in Kraft.